

Anlage 1 – Abwägungen

**Bebauungsplan Nr. 75**

„Gewerbegebiet Barßel – IV. Hüllenweg –  
 Teilbereich 3“

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 09.07.2021-06.08.2021	X
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 06.07.2021-06.08.2021	X
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung	
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	

**A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:**

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 1 BauGB

Eingaben Bürger	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Planung wurde im benannten Zeitraum auf der Website der Gemein Barßel veröffentlicht. Von der Möglichkeit zur Einsichtnahme im Rathaus wurde kein Gebrauch gemacht.				
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme.</b>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU	29.09.2021			
	VA	04.10.2021			

**B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:**

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Handwerkskammer Oldenburg
- Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Cloppenburg
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Cloppenburg [LGLN]
- Amt für regionale Landesentwicklung
- Samtgemeinde Jümme
- Gemeinde Apen
- Gemeinde Edewecht
- Gemeinde Ostrhauderfehn
- Gemeinde Saterland
- Naturschutzbund Deutschland für Vogelschutz
- BUND Landesverband Niedersachsen e. V.
- Emsländische Eisenbahn GmbH

**Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.**

**C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben:**

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- |   |            |
|---|------------|
| • Leda-Jümme-Verband                        | 21.07.2021 |
| • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | 05.08.2021 |
| • Landwirtschaftskammer Niedersachsen       | 15.07.2021 |
| • Stadt Friesoythe                          | 07.07.2021 |
| • Tennet TSO GmbH                           | 08.07.2021 |

**Kenntnisnahme.**

**D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:**

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

1	Landkreis Cloppenburg, 05.08.2021 .....	2
2	Ammerländer Wasseracht, 20.07.2021 .....	7
3	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 14.07.2021 .....	8
4	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 12.07.2021 .....	9
5	Gascade Gastransport GmbH, 21.07.2021 .....	10
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, 30.07.2021 .....	11
7	EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, 08.07.2021 .....	11
8	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband, 02.08.2021 .....	12
9	Vodafone Kabel Deutschland, 21.07.2021 .....	13

**1 Landkreis Cloppenburg, 05.08.2021**

Eingabe – Landkreis 1	<p>Naturschutz</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den v.g. Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nach dem Osnabrücker Modell Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Baugebieten und an Baugebiete angrenzend in der Regel Wertigkeiten bis zu 1,5 WE als Zielwert beigemessen werden können, da die ökologische Wirkung in derartigen Räumen meist nur beschränkt ist. Ausnahmen sind z.B. möglich bei großflächigen Biotopmaßnahmen mit Flächengrößen ab 1.000 qm. In der Eingriffsbilanzierung wird dem Grünsaum ein Wert von 2,1 beigemessen. Die Großflächigkeit kann ich hier nicht erkennen. Beim Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen kann der Wertansatz durch den Erhalt begründet werden, vermutlich dürfte aber durch eine heranrückende Bebauung eine Beeinträchtigung und Wertminderung der Gehölzflächen eintreten.</p>				
Beschlussempfehlung	<p><b>Der Wertfaktor für den nördlichen Grünsaum wird wie angeregt angepasst.</b></p> <p>Dem Hinweis des Landkreises wird gefolgt und der Wertfaktor für die nördliche Eingrünung von 2,1 Werteinheiten/m<sup>2</sup> auf 1,5 Werteinheiten/m<sup>2</sup> gesenkt. Die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Wertfaktor von 2,1 Werteinheiten/m<sup>2</sup> für den westlichen Grünsaum wird beibehalten. Der Bereich ist unverändert zu erhalten und wird mit der Aufnahme in den Bebauungsplan langfristig gesichert. Zwar kann zukünftig die Bebauung näher an den Grünsaum heranrücken, erhebliche Beeinträchtigungen, die sich deutlich auf die Wertigkeit auswirken, werden dabei jedoch nicht erkannt. Mit der Festsetzung ist der Schutz der Fläche sichergestellt. Eingriffe sind nur zu Pflegezwecken sowie zur Grabenunterhaltung zulässig.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU	29.09.2021			
	VA	04.10.2021			
Eingabe – Landkreis 2	<p>Das Luftbild 2020 lässt erkennen, dass im Bereich des Bebauungsplanes 75, Teilbereich 2, der durchgängig dargestellte Pflanzstreifen gar nicht angelegt und stattdessen eine Zufahrt durch den Pflanzstreifen gebaut wurde. Die Gemeinde hat zeitnah gemäß § 178 BauGB das Pflanzgebot umzusetzen. Auch im Teilbereich 3 ist der Pflanzstreifen durchgängig dargestellt. Es ist zu klären, ob auch hier eine zusätzliche Zufahrt erforderlich ist. Ggf. ist die vorhandene Zufahrt im Teilbereich 2 in den Bebauungsplan Teilbereich 3 einzubeziehen und entsprechend zu bilanzieren.</p>				



**Beschlussempfehlung**

**Die getroffene Festsetzung § 5.1 zum Grünsaum lässt die Herstellung einer Zufahrt innerhalb der privaten Grünfläche im Norden zu.**

Die textliche Festsetzung § 5.1 im Teilbereich 3 lässt zu, dass die private Grünfläche je Grundstück auf einer Breite von insgesamt maximal 8 m für die Herstellung von bis zu zwei Zufahrten unterbrochen werden darf. Die identische Regelung findet sich auch in dem benachbarten Bauungsplan (Teilbereiche 1 und 2 / dort Festsetzung § 3.2). Die dort benannte Zufahrt ist damit planungsrechtlich zulässig. Anpassungsbedarf an diesem Plan besteht nicht. Eine Aufnahme dieser Teilfläche in den Geltungsbereich des Bauungsplans für den Teilbereich 3 ist nicht erforderlich und wird nicht von der Gemeinde vorgesehen.

Den Hinweis auf den § 178 nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Die Umsetzung von Pflanzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets des dritten Teilbereichs ist jedoch nicht Teil des vorliegenden Planverfahrens.

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU	29.09.2021			
	VA	04.10.2021			

**Eingabe – Landkreis 3**

Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind detailliert zu beschreiben. Die Ersatzflächen sind mit Gemarkung, Flur und Flurstück zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Soweit die Gemeinde nicht selbst Eigentümerin der Ersatzflächen ist, sind die Ersatzflächen dauerhaft vor Rechtskraft des Bauungsplanes durch städtebauliche Verträge und grundbuchlich zu sichern sowie die durchzuführenden Maßnahmen im Rahmen des Monitorings regelmäßig zu überwachen.

Soll auf Ersatzflächen zurückgegriffen werden, welche bereits in Teilbereichen für anderweitige Eingriffe in Anspruch genommen wurden, so ist der Begründung eine tabellarische Übersicht mit den einzelnen Kompensationsverpflichtungen beizufügen.

**Beschlussempfehlung**

**Im Umweltbericht wird dem Vorhaben eine geeignete Ausgleichsfläche zugewiesen.**

Der Eingriff wird dem Flächenpool an der Oldenburger Straße (Flurstück 97/9, Flur 16, Gemarkung Barßel) zugeordnet, der bereits in anderen Planverfahren zum Ausgleich herangezogen wurde. Es ist sichergestellt, dass die Fläche dauerhaft ausschließlich für naturschutzfachliche Zwecke genutzt wird. Es werden vom Landkreis anerkannte Ausgleichsmaßnahmen in Form von Grünlandextensivierung umgesetzt. Die dort noch zur Verfügung stehende Zahl von Wertpunkten ist ausreichend, um das Vorhaben vollständig anzurechnen. Eine detaillierte Übersicht über die Lage und Abgrenzung der Fläche, die vorgesehene Maßnahme sowie die Anrechnung der Ausgleichsmaßnahme und die



	Ermittlung der verbleibenden Wertpunkte wird im Umweltbericht vorgenommen. Es wird sichergestellt, dass ein vollständiger Ausgleich des ermittelten Wertpunktedefizits geleistet und dauerhaft der Kompensationsfläche zugewiesen wird.			
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein
				Enthaltung
	Ausschuss WPU	29.09.2021		
	VA	04.10.2021		

Eingabe – Landkreis 4	<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. der Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.</p> <p>In der Begründung zum Bauungsplan wird unter Punkt 3.12 „Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft“ auf einen offenen, wasserführenden Graben am südlichen Rand des Plangebietes hingewiesen. Dabei handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Für das Gewässer ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 NWG im Bauungsplan ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 3 m festzusetzen.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Ein Räumstreifen ist mit den getroffenen Festsetzungen gesichert. Der Hinweis auf die Klassifizierung als Gewässer III. Ordnung wird in die Planunterlagen aufgenommen.</b></p> <p>Der am südlichen Rand des Plangebiets gelegene Graben liegt innerhalb einer festgesetzten privaten Grünfläche mit einer Breite von insgesamt 7 m. Diese weist die Zweckbestimmung „Räumstreifen“ auf. Der Graben verläuft in der Örtlichkeit recht genau auf der südlichen Flurstücksgrenze des Geltungsbereichs. Mit sieben Metern Breite ist die Fläche ausreichend bemessen, um Raum für den Graben einschließlich Böschung sowie den erforderlichen Räumstreifen freizuhalten.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird hinsichtlich der Klassifizierung des Grabens sinngemäß wie folgt korrigiert:</p> <p><i>„Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Räumstreifen dient der Bewirtschaftung des <u>angrenzenden Grabens III. Ordnung</u>. Die Grünfläche ist in einer solchen Weise anzulegen, dass die Gewässerbewirtschaftung möglich ist. Sie ist von jeglicher Bebauung, einschließlich Zäunen, freizuhalten. Zulässig sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, die Gewässerunterhaltung und die Führung des Oberflächenwassers (oberirdisch oder unterirdisch) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).“</i></p> <p>Der nachrichtliche Hinweis auf die Übernahme des Grabens wird ebenfalls sinngemäß wie folgt korrigiert: <i>„<u>Graben – Der Verlauf des Grabens III. Ordnung am südlichen Gebietsrand ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der gesetzliche Gewässerrandstreifen von 3 m gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 NWG ist zu berücksichtigen.</u>“</i></p> <p>In der Begründung wird folgender Passus sinngemäß ergänzt: <i>„<u>Am südlichen Rand des Plangebiets verläuft ein offener, wasserführender Graben. Der Graben ist Teil eines Gewässersystems, das das Wasser in Richtung Westen ableitet. Der dortige Hüllengraben sammelt die Zuflüsse und leitet diese weiter in Richtung Barßeler Tief in das das ankommende Wasser über ein Pumpwerk eingeleitet wird. Mit Schreiben vom 23.06.2021 weist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg darauf hin, dass es sich bei dem Gewässer um ein Gewässer III. Ordnung handelt.</u></i></p> <p><i>Der Verlauf des Grabens wird nachrichtlich in den Bauungsplan aufgenommen und ein durchgehender begleitender Räumstreifen durch Festsetzung einer privaten Grünfläche gesichert. Die Festsetzung orientiert sich dabei in ihrem Regelungsinhalt am Bauungsplan Nr. 75, Teilbereich 1 und 2, wo in vergleichbarer Form Festsetzungen zum Schutz des Gewässers getroffen wurden. Es ist sichergestellt, dass die Entwässerungsfunktion des Grabens gewährleistet bleibt und ein dauerhaft befahrbarer Räumstreifen</i></p>

	<u>freizuhalten ist. Die gesetzlichen Anforderungen des § 58 Abs. 1 Satz 1 NWG werden berücksichtigt. Die festgesetzte Grünfläche stellt die Freihaltung eines 3 m breiten Räumstreifens entlang des Gewässers sicher.“</u>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU	29.09.2021			
	VA	04.10.2021			

Eingabe – Landkreis 5	<p>Zudem weist meine Untere Wasserbehörde darauf hin, dass die Kläranlage Barßel, bei einer Ausbaugröße von 10.000 EW und einer tatsächlichen Belastung von ca. 11.500 EW, theoretisch bereits ausgelastet ist. Es ist mit dem OOWV abzustimmen, ob die Mehrbelastung von der bestehenden Kläranlage noch aufgenommen werden kann. Dies ist im weiteren Verfahren darzulegen.</p> <p>Sofern keine Kapazitäten bestehen, ist für die Erschließung des Gewerbegebietes die Kläranlage zu erweitern oder das Schmutzwasser anders zu entsorgen, z.B. über eine betriebseigene Kläranlage oder Kleinkläranlagen.</p> <p>Hinweis an die Gemeinde/OOWV</p> <p>Um die Schmutzwasserentsorgung auch in Zukunft für neue Gewerbe- und Wohngebiete in der Gemeinde Barßel sicherstellen zu können ist die Kläranlage zu erweitern. Alternativ wäre auch ein Fachgutachten denkbar, indem die tatsächlich zu bewältigende Schmutzfracht und die noch freien Kapazitäten nachvollziehbar aufgezeigt werden.</p>
-----------------------	---

Beschlussempfehlung	<p><b>Die Kapazitäten der Kläranlagen in der Gemeinde sind weiterhin ausreichend.</b></p> <p>Die Gemeinde steht im regelmäßigen Austausch mit dem OOWV als Betreiber der örtlichen Kläranlagen. Dabei wird auch die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen thematisiert, um ggf. rechtzeitig erforderliche Erweiterungsmaßnahmen vorzunehmen. Der OOWV teilte dabei zuletzt im Februar 2021 mit, dass die Kapazität der Kläranlage Barßel derzeit nicht ausgeschöpft und der Anschluss weiterer Gebiete möglich ist. Der Belang wird in der fortlaufenden Infrastrukturplanung der Gemeinde kontinuierlich berücksichtigt und steht der Planung nicht entgegen.</p>
---------------------	---

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU	29.09.2021			
	VA	04.10.2021			

Eingabe – Landkreis 6	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von mindestens 192 cbm pro Stunde (3200 l/min) bei GE o. GI über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.</p> <p>Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen. Es ist auf eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVONBauO zu achten.</p> <p>Anmerkung: Sollten Gebäude mit Oberkante Fertigfußboden &gt; 7,00 m in diesem Bebauungsplan zugelassen werden, ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen oder es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Gemeinde vorzuhalten, die den zweiten Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrücklich auf die Aufstell- und Bewegungsflächen für</p>
-----------------------	--

	<p>Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVONBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu achten.</p>				
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Die Hinweise zum Brandschutz werden in der Begründung ergänzt.</b></p> <p>Folgender Passus zur Löschwasserversorgung und zum Brandschutz werden in der Begründung sinngemäß ergänzt: <i>„Mit Schreiben vom 23.06.2021 weist der Landkreis Cloppenburg darauf hin, dass für die Brandbekämpfung die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von mindestens 192 cbm pro Stunde (3200 l/min) für Gewerbegebiete über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.</i></p> <p><i>Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weist der OOWV als örtlicher Wasserversorger regelmäßig darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Versorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht nicht. Bei allen Vorhaben ist frühzeitig der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</i></p> <p><i>Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Brandschutz teilweise durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des OOWV und durch Unterflurhydranten erfolgen wird (leitungsgebunden). Geeignete Brandschutzmaßnahmen sind im Zuge der Objektplanung zu überprüfen und ggf. etwa durch Löschwasserbrunnen auf dem Grundstück herzustellen. Es wird sichergestellt, dass die erforderlichen Löschwassermengen des Grundschutzes bereitgestellt werden.</i></p> <p><i>Weiter wird darauf hingewiesen, dass für Gebäude mit Oberkante Fertigfußboden von mehr als 7,00 m der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen ist. Bei allen baulichen Anlagen sind die Vorgaben zu Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVONBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu beachten.“</i></p>				
<p>Entscheidung</p>	<p>Gremium</p>	<p>Datum</p>	<p>Abstimmungsergebnis</p>		
	<p>Ausschuss WPU</p>	<p>29.09.2021</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	<p>Enthaltung</p>
	<p>VA</p>	<p>04.10.2021</p>			
<p>Eingabe – Landkreis 7</p>	<p><b>Verkehrslenkung und -sicherung</b></p> <p>Aus verkehrlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan 75, IV. Hüllenweg, Teilbereich 3. Es sollte allerdings bei der Grundstückszuwegung des zukünftigen Gewerbebetriebes darauf geachtet werden, dass die Sicht bei der Grundstücksausfahrt analog der RAL Richtlinie für die Anlage von Landstraßen freigehalten wird (3m vom Fahrbahnrand auf 200m, bei Tempo 100 Km/h, 3 m auf 110 m bei 70 Km/h).</p> <p>Weiter Anregungen und Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 75 der Gemeinde Barßel werden meinerseits nicht vorgebracht.</p>				

Beschlussempfehlung	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind mit der Lage der Straßenverkehrsfläche berücksichtigt.</b></p> <p>Der Fahrbahnrand des IV. Hüllengewegs hält von der festgesetzten privaten Grünfläche zur nördlichen Eingrünung des Gewerbegrundstücks einen Abstand von durchgehend mehr als 3 m ein (rd. 3,8-4,0 m nach vorliegender Einmessung). Die Freihaltung der Sichtdreiecke kann damit innerhalb des Plangebiets sichergestellt werden. Die Belange der Verkehrssicherheit werden von der Gemeinde bei allen ggf. zukünftig durchgeführten Anpassungen des IV. Hüllengewegs berücksichtigt.</p>			
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
	Ausschuss WPU	29.09.2021	Ja	Nein
	VA	04.10.2021		Enthaltung

## 2 Ammerländer Wasseracht, 20.07.2021

Eingabe	<p>Das Bebauungsplangebiet berührt die Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 8.05.02 und 8.05 „Hüllengraben“ sowie im weiteren Verlauf das Verbandsgewässer II. Ordnung Wzg.-Nr. 8.04 „Barßeler Hauptpumpgraben“.</p> <p>Die Plangebietsfläche liegt vollständig im Einzugsgebiet des Schöpfwerks Barßel. Die anfallenden Niederschlagsmengen werden über das Schöpfwerk Barßel in das Barßeler Tief gepumpt. Eine Freiflut ist nicht vorhanden.</p> <p>Durch die Ausweisung von Gewerbegebieten werden derzeit landwirtschaftlich genutzte bzw. gering versiegelte Flächen bis zu 80 % versiegelt. Dieses führt bei jährlichen Spitzenregenereignissen zu Abflussmengen die dem 60 bis 70-fachen des heutigen Abflusses entsprechen.</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft sind bereits in der Bauleitplanung ausreichend zu berücksichtigen. Für das ausgewiesene Plangebiet ist daher aufgrund der eintretenden Abflussverschärfung ein Oberflächenentwässerungskonzept aufzustellen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die zu erwartenden zusätzlichen Wassermengen bis zum vorgegebenen Bemessungsereignis schadlos von den o.g. Verbandsgewässern aufgenommen werden können und zu keiner wesentlichen zusätzlichen Belastung der Gewässer und des Schöpfwerkbetriebes des Schöpfwerkes Barßel führen.</p> <p>Ein Entwässerungskonzept von der Ingenieurberatung Wessels und Grünefeld liegt als Vorentwurf vom 01.03.2021 vor. Die überschlägige Prüfung des Konzeptes hat ergeben, dass die Funktionalität der geplanten Versickerung – grundsätzlich einer Rückhaltung und gedrosselten Ableitung vorzuziehen – nicht nachgewiesen ist. Es fehlen Angaben zu den Grundwasserständen im Plangebiet und den – auch unter Berücksichtigung einer geplanten Aufhöhung des Geländes – daraus resultierenden Flurabständen. Die Bemessung des Versickerungsbeckens mit sich ergebendem Volumen von 108 m<sup>3</sup> erscheint unvollständig. Die Darstellung der Einleitung in das Verbandsgewässer (ggf. über das angrenzende Gewässer III. Ordnung – Anliegergraben) inkl. Notüberlauf ist zu ergänzen.</p> <p>Auch bei Vorliegen und Realisierung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes sind erhöhte Abflüsse aus dem Plangebiet bei von der Dimensionierung der Entwässerungsanlagen nicht erfassten Ereignissen zu erwarten. Diese Ereignisse führen – insbesondere im Zusammenspiel mit den weiteren versiegelten Flächen im Einzugsgebiet – zu einer zusätzlichen Belastung des Entwässerungssystems, welches im Einzugsgebiet des Schöpfwerks Barßel nur durch zusätzliche Retentionsräume und/oder erhöhte Leistungsfähigkeit des Schöpfwerks samt Mahlbussen und Vorfluter kompensiert werden kann.</p>
---------	--

	<p>In 2007 wurde vor diesem Hintergrund zwischen Gemeinde Barßel, Landkreis Cloppenburg (UWB) und der Ammerländer Wasseracht vereinbart, die Leistungsfähigkeit des Schöpfwerks Barßel durch den Einbau einer 2. Pumpe zu erhöhen und damit die Konsequenzen der verstärkten Versiegelung weiterer Flächen im Einzugsgebiet des Schöpfwerks auszugleichen. Dieser Plan wurde durch die Ammerländer Wasseracht in 2010 unter Zugrundelegung der hälftigen Kostenteilung mit der Gemeinde Barßel realisiert, so dass auch für den hier in Rede stehenden B-Plan 75 – Teil 3 ein entsprechender Ausgleich bereits geschaffen ist. Das Entwässerungskonzept nimmt darauf bislang keinen Bezug und kann entsprechend überarbeitet werden.</p> <p>Das Plangebiet verläuft nicht entlang eines Verbandsgewässers der Ammerländer Wasseracht. Das Verbandsgewässer beginnt erst an der südwestlichen Plangebiets-Ecke, so dass die satzungsgemäßen Vorgaben in Bezug auf einzuhaltende Abstände zu Verbandsgewässern hier nicht relevant sind.</p> <p>Unter Beachtung der o.g. Hinweise bestehen gegen die vorliegenden Planungen zum B-Plan 75 – Teil 3 seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken.</p> <p>Die o.g. Hinweise zum Entwässerungskonzept sind spätestens im Zuge der Erstellung der Genehmigungsunterlagen für das erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zu beachten. Es wird die vorherige Abstimmung mit der Ammerländer Wasseracht und dem Landkreis Cloppenburg empfohlen.</p>								
Beschlussempfehlung	<p><b>Das Oberflächenentwässerungskonzept wird unter Berücksichtigung der benannten Hinweise fortgeschrieben.</b></p> <p>Die benannten Punkte werden bei der weiteren Bearbeitung in das Oberflächenentwässerungskonzept aufgenommen und ergänzt. Spätestens im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die benannten Punkte berücksichtigt und so dargelegt, dass die für die Genehmigung erforderlichen Themen nachvollziehbar dargestellt werden. Grundsätzlich wurden die Geländehöhen, die geplanten Aufschüttungen und die Abstände zum Grundwasser bei der Aufstellung des Konzepts berücksichtigt. Ein weiterer Flächenbedarf innerhalb des Plangebiets ergibt sich daher nicht. Auf Ebene des Bebauungsplans sind die Belange als berücksichtigt anzusehen. Es wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen oder Überlastungen des Gewässernetzes kommt.</p>								
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis						
	Ausschuss WPU	29.09.2021	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="888 1473 1102 1509">Ja</td> <td data-bbox="1109 1473 1323 1509">Nein</td> <td data-bbox="1329 1473 1520 1509">Enthaltung</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enthaltung			
Ja	Nein	Enthaltung							
	VA	04.10.2021	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="888 1509 1102 1543">Ja</td> <td data-bbox="1109 1509 1323 1543">Nein</td> <td data-bbox="1329 1509 1520 1543">Enthaltung</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enthaltung			
Ja	Nein	Enthaltung							

### 3 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 14.07.2021

Eingabe – LBEG 1	<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <table border="1" data-bbox="483 1944 1505 2121"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>MIDAL - Fernleitung</td> <td>WINGAS GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	MIDAL - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus										
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb										
MIDAL - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb										



Beschlussempfehlung	<p><b>Die Lage der benannten, außerhalb des Plangebiets verlaufenden Gasleitungen wird in der Planung berücksichtigt.</b></p> <p>In der Begründung wird der östlich des Plangebiets gelegene Leitungsverlauf beschrieben. Beide Leitungen verlaufen deutlich außerhalb des 3. Teilbereichs. Aufgrund der Entfernungen zwischen den Leitungstrassen und dem Geltungsbereich löst die Planung keine Beeinträchtigungen der Leitungen einschließlich der begleitenden Schutzstreifen aus.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU	29.09.2021			
	VA	04.10.2021			

Eingabe – LBEG 2	<p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>				
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers sind berücksichtigt.</b></p> <p>Sowohl im Umweltbericht als auch den Begründungen (Änderung des Flächennutzungsplans und Bauabwägungsplan) sind die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Detaillierte Untersuchungen des Baugrundes sind bei Bedarf vorhabenbezogen zu erstellen.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU	29.09.2021			
	VA	04.10.2021			

#### 4 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 12.07.2021

Eingabe	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p>
---------	---

	<p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> 				
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Ausführungen sind bereits in die Begründung aufgenommen.</b> Der Belang des Schutzes vor Kampfmitteln wird in der Begründung bereits dargelegt und ist in der Planung berücksichtigt.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
	Ausschuss WPU	29.09.2021	Ja	Nein	Enthaltung
	VA	04.10.2021			

## 5 Gascade Gastransport GmbH, 21.07.2021

Eingabe – LBEG	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WIN-GAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Da sich unsere Anlagen aber im Umfeld zum Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden, bedürfen nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung eines erneuten Antrags auf Zustimmung.</p>
----------------	--

	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.				
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Ausführungen zur Kompensationsfläche werden im Umweltbericht ergänzt.</b></p> <p>Im Umweltbericht wird die Zuweisung zu einer externen Kompensationsfläche an der Oldenburger Straße vorgenommen und der Bereich unter Benennung von Flur/Flurstücksnummer sowie mittels einer Abgrenzung im Lageplan eindeutig ausgewiesen. Es handelt sich um eine Fläche, die bereits für andere Planvorhaben als anerkanntes Ausgleichsareal für eine Grünlandextensivierung herangezogen wurde. Konflikte mit dem Leitungsschutz sind nicht erkennbar oder bekannt.</p>				
	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU	29.09.2021			
	VA	04.10.2021			

## 6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, 30.07.2021

Eingabe	Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a> ). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.  Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.				
Beschlussempfehlung	<p><b>Der Leitungsschutz für Bestandsleitungen ist bei allen Baumaßnahmen sicherzustellen.</b></p> <p>Ein allgemeiner Hinweis zum Leitungsschutz ist in die Planzeichnung aufgenommen. Die erforderlichen Erkundigungs- und ggf. Sicherungsmaßnahmen sind im Vorfeld aller Erdarbeiten und Bauvorhaben zu berücksichtigen. Bei Planungen der Gemeinde werden sie bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt, private Vorhabenträger sind verpflichtet, der Erkundigungspflicht selbstständig nachzukommen. Sofern notwendig, wird eine rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsträgern gesucht.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU	29.09.2021			
	VA	04.10.2021			

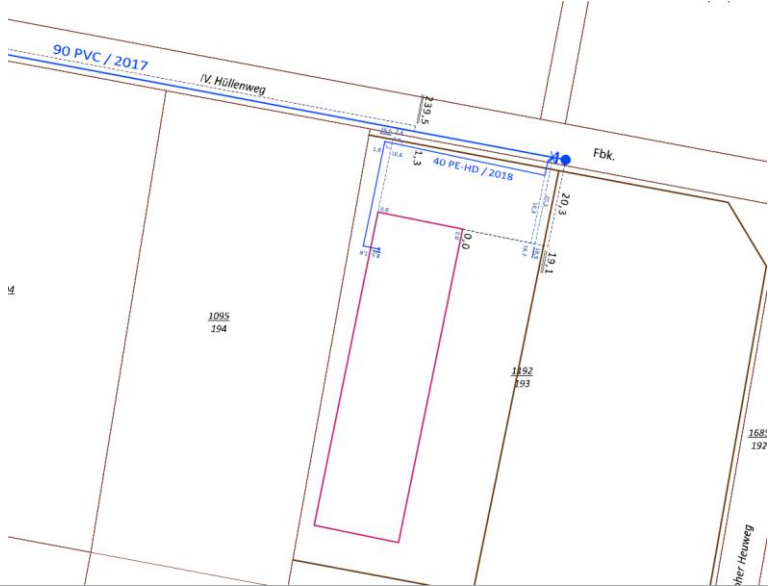
## 7 EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, 08.07.2021

Eingabe	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel ( <a href="mailto:marcus.kinzel@ewe-netz.de">marcus.kinzel@ewe-netz.de</a> ) in Verbindung.
---------	--

	<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>				
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Lage der außerhalb des Plangebiets verlaufenden Gashochdruckleitung ist in der Planung berücksichtigt.</b></p> <p>In der Begründung wird der östlich des Plangebiets gelegene Leitungsverlauf beschrieben. Die Leitung verläuft deutlich außerhalb des 3. Teilbereichs. Aufgrund der Entfernungen zwischen der Leitungstrasse und dem Geltungsbereich löst die Planung keine Beeinträchtigungen der Leitungen einschließlich des begleitenden Schutzstreifens aus. Ein allgemeiner Hinweis zum Leitungsschutz für weitere Versorgungsleitungen ist in die Planzeichnung aufgenommen. Die erforderlichen Erkundigungs- und ggf. Sicherungsmaßnahmen sind im Vorfeld aller Erdarbeiten und Bauvorhaben zu berücksichtigen. Bei Planungen der Gemeinde werden sie, soweit erforderlich, bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt. Private Vorhabenträger sind verpflichtet, der Erkundigungspflicht selbstständig nachzukommen. Sofern notwendig, wird eine rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsträgern gesucht. Für die Aufnahme von Versorgungsleitungen stehen im Bereich des IV. Hüllenwegs ausreichend dimensionierte Flächen zur Verfügung, die Erschließung der privaten Baugrundstücke kann ohne weitere Festsetzungen erfolgen.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
	Ausschuss WPU	29.09.2021	Ja	Nein	Enthaltung
	VA	04.10.2021			

## 8 Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband, 02.08.2021

Eingabe - OOWV 1	<p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben</p>
------------------	---

	<p>keine Bedenken zu äußern. Entsorgungsanlagen sind in dem Bereich nicht vorhanden. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitung in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Averbek von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Anlage: Lageplan Versorgungsleitungen</p> 				
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Der Leitungsschutz für Bestandsleitungen ist bei allen Baumaßnahmen sicherzustellen.</b></p> <p>Ein allgemeiner Hinweis zum Leitungsschutz ist in die Planzeichnung aufgenommen. Die erforderlichen Erkundigungs- und ggf. Sicherungsmaßnahmen sind im Vorfeld aller Erdarbeiten und Bauvorhaben zu berücksichtigen. Bei Planungen der Gemeinde werden sie bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt, private Vorhabenträger sind verpflichtet, der Erkundungspflicht selbstständig nachzukommen. Sofern notwendig, wird eine rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsträgern gesucht.</p> <p>Entgegen der Aussage des OOWV Brake wurde 2017 südlich des IV. Hüllenweges innerhalb der Straßenberme eine Druckentwässerungsleitung der zentralen Sammelkanalisation für Schmutzwasser vom OOWV verlegt.</p>				
<p>Entscheidung</p>	<p>Gremium</p>	<p>Datum</p>	<p>Abstimmungsergebnis</p>		
	<p>Ausschuss WPU</p>	<p>29.09.2021</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	<p>Enthaltung</p>
	<p>VA</p>	<p>04.10.2021</p>			

## 9 Vodafone Kabel Deutschland, 21.07.2021

<p>Eingabe</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an</p>
----------------	--



	<p>einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an <a href="mailto:greenfield.gewerbe@vodafone.com">greenfield.gewerbe@vodafone.com</a> zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>				
Beschlussempfehlung	<p><b>Die Hinweise betreffen die unabhängig von der Bauleitplanung erfolgende Ausbauplanung.</b>          Sie werden ggf. bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt. Sofern erforderlich, wird die Stadt rechtzeitig die Abstimmung mit den Versorgungsträgern suchen.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU	29.09.2021			
	VA	04.10.2021			

**E) Sonstige Eingaben / Änderungen – Politik / Verwaltung / Planer**

Politik	Keine.
Verwaltung / Planer	Keine.
Beschlussempfehlung	--

**F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Planzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung der Festsetzung § 5.3 und der nachrichtlichen Übernahme bezüglich der Klassifizierung des Grabens als Gewässer III. Ordnung</li> </ul>
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung der Ausführungen zur geplanten Kompensation</li> <li>Ergänzung der Klassifikation des Grabens als Gewässer III. Ordnung</li> </ul>
Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Wertigkeit der nördlichen Gebietseingrünung wird in der Ausgleichsrechnung angepasst (1,5 statt 2,1), die Bilanzierungsrechnung entsprechend korrigiert,</li> <li>Es wird eine Kompensationsfläche (Flächenpool an der Oldenburger Straße) benannt und dem Planvorhaben zugeordnet</li> </ul>

-----